



**Positionspapier**  
**zur Neuregelung der Entgeltordnung**  
**für den Flughafen Düsseldorf**

**Vorbemerkung**

Das Luftverkehrsgesetz schreibt in § 19 b vor, dass in der Entgeltordnung von Verkehrsflughäfen eine Differenzierung der Entgelte nach Lärmgesichtspunkten vorzunehmen ist. Einheitliche bundesweite Regelungen zur konkreten Ausgestaltung dieser Bestimmung gibt es nicht, so dass für jeden Verkehrsflughafen durch die zuständige Aufsichtsbehörde die Entgeltordnung festzulegen ist. Die seit dem 1.1.2018 geltende Entgeltordnung für den Flughafen Düsseldorf war bis zum 31.12.2020 befristet. Der Verkehrsminister des Landes NRW hat entschieden, diese bis zum 31.12.2021 inhaltlich unverändert zu verlängern. Nunmehr soll sie durch eine Neuregelung ersetzt werden, die am 1.1.2022 in Kraft treten soll. Für die Anwohnerinnen und Anwohner des Flughafens Düsseldorf kommt der Ausgestaltung der Lärmentgelte eine große Bedeutung zu.

**Kritik der fehlenden Lenkungswirkung der Lärmentgelte in der bestehenden Entgeltordnung**

Mittlerweile sind an vielen deutschen Flughäfen die Lärmentgelte, insbesondere in den letzten Jahren, deutlich erhöht worden, um die Fluggesellschaften zu motivieren, möglichst leise Flugzeuge einzusetzen und die späten Abendstunden und Nachtstunden zu meiden.

Grundlage für die Lärmentgelte ist die Einordnung aller am jeweiligen Flughafen genutzten Flugzeugtypen in **Lärmklassen** und eine an den einzelnen Flughäfen unterschiedlich deutliche **Spreizung** der zugehörigen Lärmentgelte.

Eine zusätzliche Lenkungswirkung zur Vermeidung von Flügen während der gesetzlich geschützten Nachtruhe zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist durch eine **Spreizung der Lärmentgelte abhängig vom Landezeitpunkt** zu erreichen. Dadurch wird es unattraktiver, den Flughafen nach dem Inkrafttreten der Nachtruhe anzufliegen. Dies wird beispielsweise am Flughafen Hamburg konsequent umgesetzt. Seit Juni 2017 gelten dort Entgeltordnungen, in denen sich die Entgelte bei Verspätungen sukzessive erhöhen. So werden die Entgelte für verspätete Flüge ab 23 Uhr sogar im Viertelstunden-Takt erhöht: Die Zuschläge in der letzten Viertelstunde vor Mitternacht betragen 550%.

Die in der geltenden Entgeltordnung vom 1.1.2018 vorgesehenen Lärmrentgelte haben heute keine Lenkungswirkung, weil sie zu niedrig angesetzt sind. Die dort vorgesehenen Lärmzuschläge sind auch nicht geeignet, für eine Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen, wie die viel zu große Anzahl von Nachtflügen seit deren Inkraftsetzung beweist.

Die sehr niedrigen lärmbezogenen Grundentgelte in Düsseldorf verhindern auch, dass die für Ankünfte zwischen 22 Uhr und 5:59 Uhr vorgesehenen prozentualen Zuschläge eine hinreichende Lenkungswirkung für die Fluggesellschaften erzeugen könnten. Das lärmbezogene Grundentgelt in dieser Lärmklasse in Düsseldorf liegt bei 47 Euro, in Hamburg vergleichsweise bei 127,30 Euro.

Landet beispielsweise eine Boeing 738 zwischen 22:00 und 22:59 Uhr, so wird bei 189 Sitzplätzen pro Platz ein Zuschlag in Höhe von weniger als 1 Euro fällig. Für die Stunde von 23:00 bis 23:59 Uhr erhöht er sich dann lediglich um weitere 65 Cent. Der Zuschlag in Hamburg für den Zeitraum von 23:00 bis 23:59 Uhr beträgt mindestens 350%, wird jedoch berechnet aus der Summe des lärmbezogenen Grundentgelts und dem masseabhängigen Entgelt, das bei der B 738 230,68 Euro beträgt. Daraus ergibt sich ein Zuschlag von mindestens 1.577,52 Euro in Hamburg gegenüber 312,55 Euro in Düsseldorf.

Im Koalitionsvertrag der CDU/FDP-Koalition in NRW heißt es auf Seite 49: **„Zur Verbesserung des Lärmschutzes werden wir insbesondere darauf hinwirken, dass der rechtliche Rahmen für die Spreizung lärmabhängiger Start- und Landeentgelte ausgeschöpft wird.“**

## **Forderungen**

„Kaarster gegen Fluglärm e.V.“ fordert die Verkehrsministerin auf, sich bei der Neugestaltung der ab 1.1.2022 geltenden **Lärmzuschläge** an den anderen deutschen Großflughäfen zu orientieren. Konkret wird die folgende Erhöhung der Lärm- und Emissionszuschläge vorgeschlagen:

1. Vervierfachung des Lärmzuschlags in der Zeit zwischen 6:00 und 21:59 Uhr gegenüber der derzeitigen Entgeltregelung,
2. Verdreifachung des Lärmzuschlags in der Zeit zwischen 22:00 und 22:59 Uhr gegenüber der derzeitigen Entgeltregelung,
3. Vervierfachung des Lärmzuschlags in der Zeit zwischen 23:00 und 23:59 Uhr gegenüber der derzeitigen Entgeltregelung,
4. Verfünfachung des Lärmzuschlags in der Zeit zwischen Zeitraum 00:00 und 5:59 Uhr gegenüber der derzeitigen Entgeltregelung,
5. Deutliche Anhebung des Lärmzuschlags für Flugzeuge ohne Wirbelgeneratoren nach dem Vorbild der Entgeltordnung am Flughafen Frankfurt,
6. Wegfall der jetzigen Lärmklassen 7 und 8,
7. Malus-Regelung für Kurzstreckenflüge unter 600 km durch Aufschlag von 500 € pro Flugbewegung,
8. Verdopplung der NO<sub>x</sub>-Entgelte von derzeit 1,50 Euro pro Emissionswert je Landung und je Start auf künftig 3 Euro pro Emissionswert je Landung und je Start.
9. Die Einnahmen aus den Lärmzuschlägen sollen den vom Fluglärm betroffenen Umlandgemeinden über einen Fonds zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen für Anwohnerinnen und Anwohner zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Anhebungen des Lärmzuschlags sind an folgendem Beispiel eines Flugzeugs der Lärmklasse 4 (z.B. Boeing 738) dargestellt:

<b>Zeit</b>	<b>Geltende Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>	<b>Referenzmodell</b>
6:00 - 21:59 Uhr	47,00 €	188,00 €	360,12 € (MUC)
22:00 – 22:59 h	188,00 €	564,00 €	520,56 € (FRA)
23:00 – 23:59 h	312,55 €	1.250,20 €	1.577,52 € – 2.278,64 € (HH)
00:00 – 5:59 h	329,00 €	1.645,00 €	2.804,48 € (HH)

MUC: Flughafen München, FRA: Flughafen Frankfurt, HH: Flughafen Hamburg